



DK 1121 135

# AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 7. September 1993

NR. 3013

## **DORNACH: Gestaltungsplan Areal Coop im Brüggli mit Sonderbauvorschriften / Genehmigung**

---

### **1. Feststellungen**

Die Einwohnergemeinde **Dornach** unterbreitet dem Regierungsrat **den Gestaltungsplan Areal Coop im Brüggli mit Sonderbauvorschriften** zur Genehmigung.

### **2. Erwägungen**

Anlässlich der Vorprüfung zum Gestaltungsplan "Nepomuk" mit Sonderbauvorschriften beurteilte das Amt für Raumplanung in Absprache mit der kantonalen Denkmalpflege die damalige Ueberbauungsidee für das Areal Coop im Brüggli aus Gründen des Orts- und Strassenbildes als nicht befriedigend. Schliesslich hat die Gemeinde Dornach und insbesondere auch die Coop Basel sich dazu entschlossen, einen Studienauftrag an mehrere Architekten zu erteilen. Die eingegangenen Entwürfe wurden daraufhin durch ein Expertengremium begutachtet, welchem sowohl Vertreter der Gemeinde Dornach wie auch des Raumplanungsamtes und der kantonalen Denkmalpflege angehörten. Die Jury beurteilte das Projekt des Arch. Büros Burkard Meyer Steiger und Partner aus Baden einstimmig als die städtebaulich, architektonisch und nutzungsmässig am besten gelungene Lösung. Das Projekt bereinigt mit seinem z-förmig angeordneten Baukörper die städtebauliche Situation und schliesst das historische Dornachbrugg ab.

Auf der Grundlage des zur Weiterbearbeitung empfohlenen Projektes wurde der nun zur Genehmigung vorliegende Gestaltungsplan mit den dazugehörenden Sonderbauvorschriften ausgearbeitet.

Die öffentliche Auflage des Gestaltungsplanes Coop im Brüggli mit Sonderbauvorschriften erfolgte in der Zeit vom 4. Juni bis zum 5. Juli 1993. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Unter dem Vorbehalt allfälliger Einsprachen genehmigte der Gemeinderat den Gestaltungsplan am 1. Juni 1993.

**Formell** wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

**Materiell** sind folgende Bemerkungen zu machen:

Unter dem Coop-Neubau ist im 1. und 2. Untergeschoss ein Parking vorgesehen, welches durch eine unterirdische Querung der Kantonsstrasse (Neuarlesheimerstrasse) nach Westen, ins Areal "Nepomuk" erweitert werden kann. Die Zufahrt zum Parking ist über eine in der Projektierungsphase befindliche Kreiselanlage vorgesehen. Die genaue Lage des Kreisels ist noch nicht abschliessend festgelegt und zu gegebener Zeit Gegenstand eines kantonalen Erschliessungsplanes. Es steht jedoch bereits fest, dass wegen den erforderlichen Sichtverhältnissen zwischen den aus dem Parking ausfahrenden Fahrzeugen und den Fussgängern der Kopfbau zurückgenommen oder allenfalls eine Fussgängerpassage in Form einer Arkade erstellt werden muss. Da die Genehmigung des Gestaltungsplanes nicht durch die noch ausstehende Detailplanung über den Kreisel verzögert werden soll, werden entsprechende Vorbehalte angebracht. Es wird der Bauherrschaft empfohlen, möglichst rasch mit dem für die Strassenplanung beauftragten Ing.Büro Rudolf Keller AG in Muttenz Kontakt aufzunehmen.

Der Coop-Neubau tangiert zudem Staatsareal. Auch hier wird der Bauherrschaft empfohlen, mit dem kant. Amt für Tiefbau und Verkehr möglichst rasch Verhandlungen über allfällige Landabtretungen aufzunehmen.

Da die projektierte Kreiselanlage vorwiegend wegen des Coop-Neubaus bzw. wegen der Zufahrt zur unterirdischen Parkieranlage erstellt werden muss, hat sich gemäss § 20 des Gesetzes über den Bau und den Unterhalt der Strassen auch die Coop Basel an den Erstellungskosten massgebend zu beteiligen. Auch zu diesen Fragen sollen möglichst rasch zwischen den Beteiligten Gespräche aufgenommen werden.

### **3. Beschluss**

- 3.1. Der Gestaltungsplan Areal Coop im Brüggli mit Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde Dornach wird mit den in den Erwägungen gemachten Bemerkungen und Vorbehalten genehmigt.
- 3.2. Bestehende Pläne und Reglemente sind auf den Geltungsbereich des vorliegenden Planes nicht anwendbar, soweit sie diesem widersprechen.
- 3.3. Der mit Regierungsratsbeschluss Nr. 5536 vom 5. November 1965 genehmigte Nutzungsplan über das Coop-Areal ist mit der Genehmigung des neuen Gestaltungsplanes aufgehoben.

- 3.4. Bestehende Pläne und Reglemente sind auf den Geltungsbereich des vorliegenden Planes nicht anwendbar, soweit sie diesem widersprechen.
- 3.5. Die Gemeinde wird eingeladen, dem Amt für Raumplanung bis zum 30. Oktober 1993 noch mind. 2 Pläne zuzustellen. Diese sind mit den Genehmigungsvermerken (Originalunterschriften) der Gemeinde zu versehen.
- 3.6. Die Mitarbeit durch die kantonalen Fachleute rechtfertigt eine erhöhte Genehmigungsgebühr von Fr. 2'500.-.

**Kostenrechnung EG Dornach:**

Genehmigungsgebühr:	Fr. 2'500.--	(Kto. 2005-431.00)
Publikationskosten:	Fr. 23.--	(Kto. 2020-435.00)
	<hr/>	
	Fr. 2'523.-	
	=====	

Zahlungsart: Verrechnung im Kontokorrent Nr. 111.11

Staatsschreiber

*Dr. K. F. Schmalzer*

Bau-Departement (2) Ci/Bi  
Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan (folgt später) [B\RRB\112GPCOO]  
Amt für Umweltschutz  
Amtschreiberei Dorneck, Amthaus, 4143 Dornach  
Kant. Denkmalpflege  
Amt für Tiefbau und Verkehr  
Kreisbauamt III, 4143 Dornach  
Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)  
Sekretariat der Katasterschätzung  
Solothurnische Gebäudeversicherung  
Gemeindepräsidium der EG, 4143 Dornach, Verrechnung im KK (einschreiben)  
Bauverwaltung der EG, 4143 Dornach, mit 1 gen. Plansatz (folgt später)  
Baukommission der EG, 4143 Dornach  
Planungskommission der EG, 4143 Dornach  
Direktion Coop Basel, Güterstrasse 190, 4002 Basel, mit 1 gen. Plan  
Burkard Meyer Steiger + Partner, Martinsbergstr. 40, 5400 Baden  
Ing. Büro Rudolf Keller AG, Gartenstrasse 15, 4132 Muttenz

**Amtsblatt Publikation:**

Genehmigung: EG Dornach: Gestaltungsplan Areal Coop im Brüggli mit Sonderbauvorschriften

